

# RS OGH 1968/6/27 1Ob94/68, 7Ob571/88, 8Ob87/19f, 7Ob104/19y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1968

## Norm

KIGG §6 Abs2 litb

## Rechtssatz

Diese Bestimmung darf nicht zu eng ausgelegt werden. Es darf nicht auf eine Beendigung der Bauführung innerhalb der Jahresfrist abgestellt werden, sondern nur auf den Beginn einer Bauführung, deren Beendigung in einer für den Verpächter bzw Bauherrn wirtschaftlich zumutbaren Weise allerdings auch glaubhaft gesichert sein muss.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 94/68  
Entscheidungstext OGH 27.06.1968 1 Ob 94/68  
Veröff: MietSlg 20596
- 7 Ob 571/88  
Entscheidungstext OGH 28.04.1988 7 Ob 571/88  
Auch; Beisatz: Es muss entsprechend dargetan werden, dass die Voraussetzungen innerhalb der gesetzlichen Frist mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen werden (hier: die für den Bau vorgesehene Grundfläche ist räumlich geteilt und an zwei verschiedene Pächter verpachtet). (T1)
- 8 Ob 87/19f  
Entscheidungstext OGH 18.11.2019 8 Ob 87/19f  
Beis wie T1; Veröff: SZ 2019/104
- 7 Ob 104/19y  
Entscheidungstext OGH 22.01.2020 7 Ob 104/19y  
Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0063694

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)